

auch der Name des Königs Childebert, des Urhebers der Synode von Orléans, mit hinübergenommen ist; zweitens geben die Canones des Concilium Arvernense einfach die der fünften Synode zu Orléans wieder; endlich sind die Unterschriften auf gut Glück aus der Liste der in Orléans anwesenden Bischöfe herausgegriffen, aber in ihrer Reihenfolge ist nun darin ein wesentlicher Unterschied erzielt, das Hesychius von Vienne an erster Stelle unterzeichnet. Dieser Umstand, die Einsicht: Cui bono, giebt schon die einzig richtige Auffassung an die Hand: der ungeschickte Abklatsch der fünften Synode von Orléans, welcher als ein eigenes Concilium Arvernense II ausgegeben wird, ist eine Fälschung, welche ihren Ursprung in Vienne nicht verleugnen kann¹; dass man gerade die fünfte Synode von Orléans als Vorlage wählte, geschah wohl darum, weil diese Synode diejenige des sechsten Jahrhunderts ist, welche die weitaus meisten Theilnehmer aufweist und so die Fälschung am meisten verlohnte²; es ist im übrigen ein Seitenstück zu der Fälschung des ausgiebigsten Papstbriefes der Arler Sammlung, wovon im nächsten Abschnitt gehandelt werden soll.

Die zweite Fälschung betrifft die Acten einer gleichfalls zahlreich besuchten Synode, der vierten Pariser, welche im Jahre 573 abgehalten worden ist. Da Sapaudus von Arles den Brief an König Sigebert als erster unterzeichnet, in dem Schreiben aber, welches dieselbe Versammlung an Aegidius von Reims richtete, von dem Namen des Philippus von Vienne an die zweite Stelle gedrängt wird, so dürfte auch hier, wie ich oben genauer ausgeführt habe, nur die Annahme zulässig sein, dass man von Wiener Seite zum Ruhme des Bisthums die betrügliche Verschiebung der beiden Namen vorgenommen hat; um zu erklären, dass nur ein Schriftstück der Synode geändert worden ist, braucht man nicht die blöde Un-

1) v. Hefele (Conciliengesch. III², 5) hält die Synodalacten für echt; er hilft sich durch die Annahme, 'dass König Theodebald von Austrasien, zu dessen Antheil die Gegend von Clermont gehörte, den Wunsch ausgesprochen habe, es möchten die Bischöfe auch in seinem Reiche eine Kirchenversammlung abhalten' — er bekennt sich damit zu der Auffassung Sirmonds, welche Mansi in seinem Concilienwerke (IX, 144) wieder abgedruckt hat. Aber auch Maassen dürfte die Angelegenheit des Concilium Arvernense, welche in dem Gegensatz der Bisthümer Vienne und Arles erst die rechte Beleuchtung empfängt, zu milde beurtheilen, wenn er einzig auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung (Quellen I, 210) sagt: 'Es scheint mir daher nicht zweifelhaft, dass der Titel eines Concilium Arvernense auf einem in spanischen Sammlungen entstandenen Versehen beruht'. 2) Auch Lyon tritt hier in den Wettstreit ein; denn es ist früher (N. A. XIV, 336 Anm. 2) dargelegt worden, dass eine Anzahl Handschriften den Bischof Sacerdos von Lyon als Vorsitzenden angeben.